

Änderungsantrag 2 (angepasst)

zum Beschluss BV/196/2026 „Entwicklungskonzept Klinikstandort Ebersbach“

Der Kreistag möge beschließen, den Beschlussvorschlag wie folgt zu ergänzen:

5. Der Landrat wird beauftragt, gemeinsam mit den relevanten Akteuren weiterhin in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei veränderten rechtlichen oder strukturellen Rahmenbedingungen, die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Erweiterung hin zu einer 24-stündig erreichbaren Notfall-Erstversorgungsstruktur am Standort Ebersbach zu prüfen, mit dem Ziel, dies perspektivisch zu ermöglichen. Sofern für die Umsetzung zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich sind, ist dem Kreistag eine gesonderte Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen.

Begründung

Die geplante Neuausrichtung des Klinikstandortes Ebersbach hin zu einem ambulant geprägten Gesundheitszentrum ist vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen grundsätzlich nachvollziehbar. Die Errichtung einer Geriatrie wird ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig besteht in der Bevölkerung ein berechtigtes Interesse an einer verlässlichen, wohnortnahen Notfallversorgung. Die Diskussion um die zukünftige Notfallversorgung im Raum Ebersbach-Neugersdorf ist geprägt von einer hohen Verunsicherung in der Bevölkerung. Diese resultiert insbesondere aus der Sorge, im Notfall keine wohnortnahe medizinische Anlaufstelle mehr zu haben.

Bekannterweise unterliegt die Ausgestaltung entsprechender Versorgungsstrukturen komplexen rechtlichen, personellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die nachhaltige Sicherstellung einer Notfall-Erstversorgung erfordert daher eine sorgfältige und kontinuierliche Prüfung der vorhandenen Möglichkeiten sowie eine enge Abstimmung mit den beteiligten Akteuren. Dabei sollen ausdrücklich auch alternative Modelle der Notfallversorgung (wie derzeit geplant), die keine klassische Notaufnahmen sind, geprüft werden, wenn sich rechtliche oder strukturelle Rahmenbedingungen ändern. Durch den Auftrag zur regelmäßigen Überprüfung können sowohl bestehende als auch zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wird durch den vorgesehenen Finanzierungsvorbehalt gewährleistet, dass etwaige zusätzliche Mittelbedarfe transparent dargestellt und gegebenenfalls durch den Kreistag gesondert entschieden werden.